

Gemeindeordnung der Sekundarschule Halingen

I. Organisation/Behörden

Aufgabe	§ 1.	Die Sekundarschulgemeinde Halingen führt die Sekundarschule der Oberstufe. Sie umfasst das Gebiet der Primarschulgemeinden Matzingen, Stettfurt und Thundorf.
Organisation	§ 2.	Die Gemeinde bestellt die folgenden Organe: <ol style="list-style-type: none">1. den Präsidenten oder die Präsidentin;2. die übrigen frei wählbaren Mitglieder der Schulbehörde;3. die Rechnungsprüfungskommission;
Zusammensetzung der Schulbehörde	§ 3.	<p>¹ Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie weiteren drei frei gewählten Mitgliedern und je einem Mitglied der Schulbehörde der Primarschulgemeinden Matzingen, Stettfurt und Thundorf.</p> <p>² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.</p>
Kompetenzen der Schulbehörde	§ 4.	<p>¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.</p> <p>² Sie setzt Besoldungen und Entschädigungen fest.</p> <p>³ Sie kann einzelne Aufgaben einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einem einzelnen Mitglied der Schulbehörde oder der Schulleitung übertragen.</p> <p>⁴ Sie kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte eine Kommission einsetzen oder diese mit der Besorgung von Angelegenheiten eines bestimmten Geschäftsbereichen beauftragen.</p> <p>⁵ Sie kann durch das Gesetz nicht vorgeschriebene oder im Budget nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 40'000 und wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 7'000 tätigen.</p>
Beschlussfassung	§ 5.	<p>¹ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Vorbehältlich von Ausstandsgründen besteht Stimmzwang.</p> <p>³ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.</p>

Rechnungsprüfungscommission	§ 6.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. ² Sie prüft die Rechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht.
Wahlbüro	§ 7.	Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Aktuar oder der Aktuarin der Schulbehörde sowie den Urnenoffizianten der politischen Gemeinden.
Schulleitung	§ 8.	Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung ein. Sie kann ihr unter Beachtung der Unterrichtsgesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.

II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde

Befugnisse der Gemeinde	§ 9.	¹ Die Stimmberechtigten wählen die Organe der Gemeinde. ² Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte: <ul style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses; 2. einmalige Ausgabe über Fr. 40'000 und wiederkehrende Ausgaben über Fr. 7'000, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind; 3. Genehmigung der Jahresrechnung; 4. Aufnahme von Darlehen; 5. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites Fr. 10'000.-- übersteigen; 6. Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken; 7. Einleitung von Enteignungsverfahren; 8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden; 9. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; 10. Neu zu übernehmende Aufgaben.
Wahlverfahren	§ 10.	¹ Die Mitglieder der Schulbehörde, deren Präsident oder Präsidentin werden an der Urne gewählt.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (und des Wahlbüros) können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden in ortsüblicher Weise ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.

- | | | |
|---|-------|--|
| Sachgeschäfte | § 11. | <p>¹ Sachgeschäfte werden an der Gemeindeversammlung entschieden.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.</p> |
| Abstimmungs-
Verfahren | § 12. | <p>¹ Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt.</p> |
| Einberufung der
Gemeinde-
versammlung | § 13. | <p>¹ Die Gemeindeversammlung wird spätestens 14 Tage vor Beginn von der Schulbehörde einberufen.</p> <p>² Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann beim Schulpräsidium unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes die Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangen.</p> <p>³ Mit der Einberufung ist den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und - bei wichtigen Sachgeschäften - eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.</p> |
| Verbindlichkeit der
Traktandenliste | § 14. | <p>¹ Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.</p> <p>² Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.</p> <p>³ Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Bericht-erstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.</p> |
| Protokoll | § 15. | <p>¹ Das Protokoll über die Gemeindeversammlung gibt Auskunft über die Anzahl der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Diskussion.</p> <p>² Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Mit ihrer Unterschrift unter das Protokoll bestätigen die Stimmzähler diese Genehmigung.</p> |

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten § 16. Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 1. Mai 2004.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. März 2014.

Der Präsident der Sekundarschulgemeinde Halingen:



Markus Müggler

Die Aktuarin:



Andrea Schwyn

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am: